

Die Unfallkasse Hessen informiert (Stand: August 2016)

Erste Hilfe für Tagespflegepersonen

(nach § 23 SGB VIII)

Der Antrag

Kinder, die in Hessen von Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII (Achstes Sozialgesetzbuch) betreut werden, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung durch die Unfallkasse Hessen. Daher erstattet die Unfallkasse Hessen, aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, die Erste-Hilfe-Lehrgangsgebühren bis zu einem Höchstbetrag, wenn bestimmte Voraussetzungen (siehe unten) erfüllt sind. Hierzu reichen Tagespflegepersonen nach der Teilnahme an einer Erste-Hilfe-Fortbildung Unterlagen zur Prüfung einer **Kostenerstattung** bei der Unfallkasse Hessen ein.

Achtung: Wichtig!

Folgende Voraussetzungen für die Kulanzleistung der Unfallkasse Hessen müssen erfüllt sein:

- In einem Anschreiben der Tagespflegeperson an die UKH müssen **der Name, die Anschrift und die Bankverbindung (BIC und IBAN)** der Tagespflegeperson bekannt gegeben werden. Die Angabe von Kontonummer und Bankleitzahl reicht nicht aus!
- Als Anlage sind eine **Kopie der aktuellen Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII** oder eine Eignung für die Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII und
- eine **Kopie des Nachweises der Lehrgangsteilnahme**, aus dem die ermächtigte Stelle, die Lehrgangsart und die -gebühr sowie der Teilnehmernamen hervorgehen, einzureichen.
- Bei der Teilnahme darf es sich **nicht** um einen Lehrgang (Ausbildung) handeln, der zum erstmaligen Erhalt der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII oder einer entsprechenden Eignung dient. **Es muss sich um eine Fortbildung handeln.**
- Der Erste-Hilfe-Lehrgang muss von einer **ermächtigten Stelle** durchgeführt werden (Liste der ermächtigten Stellen: www.bg-qseh.de).

Kostenübernahme

Lehrgangsgebühren für Erste-Hilfe-Fortbildungen, eine Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder sowie die Erste Hilfe am Kind können für Tagespflegepersonen bis zu einem Höchstbetrag übernommen werden. Der Höchstbetrag, der von der UKH übernommen wird, entspricht der vereinbarten Gebühr der Erste-Hilfe-Lehrgänge für betriebliche Ersthelfer. Die Gebührensätze finden sie unter www.ukh.de (Webcode U264).

Welche Fortbildung?

Wir empfehlen die Teilnahme an der Erste-Hilfe-Fortbildung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder. Gemeinsam haben die Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) das zielgruppenspezifische Curriculum für diesen Lehrgang entwickelt.

Die Tagespflegeperson klärt selbst, ob die Teilnahme an diesem Lehrgang mit den für sie geltenden Richtlinien anderer Stellen (z. B. Jugendamt) vereinbar ist. Die Unfallkasse Hessen kann hierzu keine Auskünfte erteilen. Möglicherweise kann die Weitergabe dieser Information an andere Stellen zur Klärung beitragen.

Warum keine Kostenübernahme für Ausbildungen?

Die Erste-Hilfe-Ausbildung ist für Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII bereits zum Erhalt der Pflegeerlaubnis oder einer entsprechenden Eignung vorgeschrieben, unabhängig davon, ob sie diese Tätigkeit im Anschluss ausüben. Daher übernimmt die UKH keine Kosten für Erste-Hilfe-Ausbildungen, sondern nur für Erste-Hilfe-Fortbildungen.